Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2895

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0511/DK

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Denmark) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20232895.DE

1. MSG 201 IND 2023 0511 DK DE 27-11-2023 17-10-2023 DK ANSWER 27-11-2023

2. Denmark

3A. Danish Road Traffic Authority

3B. Danish Road Traffic Authority

4. 2023/0511/DK - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5.

6. Ersuchen um ergänzende Informationen zur Notifizierung 2023/511/DK

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die dänischen Behörden der Kommission am 24. August 2023 den Entwurf „Verordnung zur Änderung der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die dänischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:
Nummern 1 bis 4 (Erhöhung der Länge)
Gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates (Gewichts- und Abmessungsrichtlinie, GAR) dürfen Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge im Verkehr eine Länge von 12 m, 16,5 m bzw. 18,75 m nicht überschreiten. Wenn die Länge von Anhängern oder Sattelanhängern um ~1,4 m erhöht wird, muss die Nutzlast unter eine der Ausnahmen fallen, die eine solche Erhöhung der Länge erlauben. Dies betrifft Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a (lokale Tätigkeiten, die den internationalen Wettbewerb nicht maßgeblich beeinträchtigen), Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b (erlaubt in Dänemark zugelassene europäische modulare Systeme mit mindestens derselben zulässigen Ladelänge) oder Artikel 4 Absatz 5 (Versuche mit Fahrzeugen, die auf neuen Technologien oder neuen Konzepten beruhen).
Könnten die dänischen Behörden angeben, welche Rechtsgrundlage für jede Ausnahme herangezogen wurde, und
— wenn die Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a ist, könnten die dänischen Behörden angeben, unter welchen Gegebenheiten diese längeren Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet werden, die normalerweise nicht von Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, z. B. wenn ihre Tätigkeiten mit Holzgewinnung und Forstwirtschaft zusammenhängen?

 Die Rechtsgrundlage ist Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a. Dänemark schließt keine bestimmten Wirtschaftszweige von der Möglichkeit aus, diese längeren Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zu nutzen. Diese längeren Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen sind eines der Instrumente, um die CO2-Emissionen auf nationaler Ebene zu senken, indem mehr Güter mit weniger Fahrzeugen befördert werden. Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen werden nur für lokale Tätigkeiten eingesetzt, die den internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen weiterhin der Wendekreisvorschrift entsprechen.

— wenn die Rechtsgrundlage Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b ist, könnten die dänischen Behörden bestätigen, dass die in Dänemark zugelassenen europäischen modularen Systeme die gleiche Ladelänge wie diese längeren Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen ermöglichen, es sei denn, die Ausnahmeregelung sieht vor, dass keine zusätzliche Längenkapazität gewährt wurde?
 Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b. Dänemark erlaubt mindestens die gleiche Ladelänge für die in Dänemark zugelassenen europäischen modularen Systeme. Die Ausnahmeregelungen gewähren jedoch keine zusätzliche Ladelänge, die den Höchstwert gemäß Anhang 1 Nummer 1.7 der Richtlinie 96/53/EG des Rates überschreitet:

„Parallel zur Längsachse des Lastzugs gemessener größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers: 15,65 m“
Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen weiterhin der Wendekreisvorschrift entsprechen.

— wenn die Maßnahme einen Versuch nach Artikel 4 Absatz 5 darstellt, könnten die dänischen Behörden die Dauer und den räumlichen Anwendungsbereich des Versuchs angeben (Versuche können nur in örtlichen Bereichen während eines Versuchszeitraums durchgeführt werden)?

 Die Maßnahmen sind nicht als Versuch konzipiert, sondern sollen nach unserer nationalen Regelung mit innerstaatlichen Vorschriften für Gewicht und Abmessungen in Dänemark zulässig sein.

Ferner kann darauf hingewiesen werden, dass Nummer 3 (Erhöhung der Länge für Sattelkraftfahrzeuge, bei denen der Lastkraftwagen alternativ angetrieben wird) auch von der in Artikel 9a der GAR vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnte, die längere Lastkraftwagen ohne Längenbegrenzung erlaubt (unbeschadet der Einhaltung der Wendekreisvorschrift), sofern ihr Führerhaus aerodynamischer, sicherer und komfortabler für den Fahrer ist. Artikel 9a der GAR erlaubt den Einsatz dieser Lastkraftwagen im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr.
 Dänemark stimmt dem Einsatz von Lastkraftwagen mit aerodynamischem Führerhaus zu, auch in Fahrzeugkombinationen im Rahmen der innerstaatlichen Vorschriften für Gewicht und Abmessungen.
Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen weiterhin der Wendekreisvorschrift entsprechen.

Nummern 5 bis 11 (Erhöhung des Gewichts):
Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet den innerstaatlichen Verkehr von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zulassen, die die in Anhang I der GAR festgelegten Höchstgewichte überschreiten.
Könnten die dänischen Behörden in diesem Zusammenhang bestätigen, dass diese Möglichkeit, wie in den Nummern 5 bis 11 vorgesehen, auf den „innerstaatlichen Verkehr“ beschränkt ist, und dies gegebenenfalls im notifizierten Entwurf deutlich machen?
 Die dänischen Behörden bestätigen, dass die höheren Gewichte auf den innerstaatlichen Verkehr in Dänemark beschränkt sind. Der Rahmen für diese nationale Verordnung dient zur Regulierung von Fahrzeugen, die Transporte auf nationaler Ebene durchführen.

Die dänischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 16. Oktober 2023 zu übermitteln.

1 ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.
2 ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu